

An das
Bundeskanzleramt

do. GZ: 2026-0.496.093

per E-Mail
bbg@bka.gv.at

via ELAK-Schnittstelle
Präsidium des NR

Geschäftszahl: 2026-0.501.492

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes 2027-2028 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) wird Folgendes angemerkt:

Artikel 54 – Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960

Es wird auf die dringlich gebotene Legistikvakanz hingewiesen. Derzeit würden die Bestimmungen mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Krafttreten bzw. die Bestimmung des § 100 Abs 5c außer Kraft treten. In den Erläuterungen wird ausgeführt: „Da zeitgleich mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, auch eine Verordnung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur über die Einhebung von Anonymverfügungen nach der Straßenverkehrsordnung gemäß § 49a Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52/1991, ergehen wird,“. Vor dem Hintergrund des üblicherweise durchgeführten Begutachtungsverfahrens zur Novellierung der Anonymverfügungsverordnung, ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer gleichzeitigen Kundmachung bzw. Inkrafttreten beider Rechtsgrundlagen kommt. Selbst im Falle einer gleichzeitigen Kundmachung und Inkrafttretens mit dem Folgetag ist eine

Anwendung der Verordnung deshalb nicht möglich, weil der notwendige Zeitraum für eine technischen Umsetzung in der EDV Applikation VStV nicht berücksichtigt wurde.

Es ergeht der Vorschlag im Art 54 in Z 4 ein Inkrafttreten mit 1.1.2027 festzulegen. Eine administrativ erfolgreiche Umsetzung ist allerdings auch bei Vorsehen einer solchen Legisvakanz nur dann denkbar, wenn eine für eine technische Umsetzung erforderliche rechtzeitige Kundmachung der Anonymverfügungsverordnung durch den BMIMI, bei gleichzeitiger Legisvakanz des Inkrafttretens für die Anonymverfügungsverordnung mit 1.1.2027, vorgesehen wird.

Außerhalb der Begutachtung darf darauf hingewiesen werden, dass im Hinblick auf die Novellierung der Organstrafverfügungsverordnung durch den BMIMI, ein Außerkrafttretens der Bestimmung des § 100 Abs 5b StVO bei gleichzeitigem Inkrafttreten der Organstrafverfügungsverordnung. Auch hier wäre wieder eine für die Umsetzung erforderliche Legisvakanz mitzubерücksichtigen. Die Nichterlassung der Organstrafverfügungsverordnung bewirkt aktuell, dass Verwaltungsübertretungen von gesetzlichen Bestimmungen die nach dem 1.1.2018 in Kraft traten nicht mit Organstrafverfügungen geahndet werden müssen und mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand einhergehen.

Zur WFA – 8. Abschnitt: Infrastruktur und Mobilität:

Hinsichtlich der „Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 und Anonymverfügungsverordnung Straßenpolizei“ wird empfohlen, unter der Überschrift „Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag“ und dem Punkt „Beitrag zu:“ folgendes zu ergänzen:

- Wirkungsziel: Ausbau des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung und Schutz kritischer Infrastrukturen (Untergliederung 11 Inneres - Bundesvoranschlag 2026)

18. Juni 2026

Für den Bundesminister:

Mag. Julian-Peter Sixtl

Elektronisch gefertigt